Reichspost Abend
28./II. 1917

67

Transportbescheinigungen für Rindsdärme. Das Amt für Volksernährung veröffentlicht folgende Verordnung: Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen dürfen den Transport von Rindsdärmen nach einem Orte, der außerhalb des Verwaltungsgebietes der betreffenden politischen Landesbehörde gelegen ist, nur dann übernehmen, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der politischen Bezirksbehörde nach dem im Anhange vorgeschriebenen Formulare ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus den Ländern der ungarischen Krone, aus Bosnien und der Herzegovina und aus dem Zollauslande sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich. Sendungen, die bereits der Transportanstalt aufgeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.